

Interpellation zum Gesellschaftsrecht

Gestützt auf Art. 36 und 37 der Geschäftsordnung des Liechtensteinischen Landtages vom 11.12.1996 reichen die unterzeichnenden Abgeordneten die folgende Interpellation ein und stellen folgende Fragen an die Regierung:

- 1) Hat die Regierung eine systematische Überarbeitung des Personen und Gesellschaftsrechts überprüft?
- 2) Wie steht die Regierung einer gänzlichen Überarbeitung der allgemeinen Bestimmungen im PGR, welche zum Teil aufgrund der Querverweise zu den Spezialbestimmungen zu unbefriedigenden oder unklaren Ergebnissen führen, gegenüber?
- 3) Wann plant die Regierung eine Überarbeitung der aktienrechtlichen Bestimmungen im PGR?
- 4) Gibt es in Bezug auf die Regelungen zur einfachen Gesellschaft und zur Kollektivgesellschaft Handlungsbedarf?
- 5) Ist die Regierung der Ansicht, dass die Bestimmungen betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den heutigen Anforderungen genügen? Falls nein, beabsichtigt die Regierung in der nächsten Zeit das GmbH Recht zu revidieren? Im Falle, dass das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung revidiert werden soll, wann ist mit einem entsprechenden Vernehmlassungsbericht zu rechnen und welche Schwerpunkte weist dieser auf?
- 6) Sieht die Regierung bei den Bestimmungen über die Anstalt Handlungsbedarf?
- 7) Hält die Regierung die Bestimmungen zur Genossenschaft noch für zeitgemäss oder sieht die Regierung diesbezüglich Handlungsbedarf?
- 8) Hat die Regierung eine Überarbeitung der Bestimmungen über das Treuunternehmen zur Stärkung des Liechtensteinischen Truststandortes überprüft? Wenn ja mit welchen Ergebnissen?
- 9) Hat die Regierung eine Bereinigung der Schlussabteilung des PGR überprüft?
- 10) Wie sieht die Regierung einen möglichen Zeitplan und ein mögliches Vorgehen zur Überarbeitung dieser gesetzlichen Grundlagen?

Begründung:

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wurde im Jahr 1926 erlassen. Die Rezeptionsgrundlagen der einzelnen Abteilungen sind unterschiedlich. So hat zum Beispiel das Aktienrecht seine Grundlage

in der Schweiz und jene über die Körperschaften ist österreichisch geprägt. Einige dieser Abteilungen werden immer wieder teilrevidiert; so zum Beispiel die Aktienrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Rechnungslegung welche einer hohen Regulierungsdichte seitens der EU unterliegen und aufgrund der Mitgliedschaft im EWR immer wieder anzupassen sind.

Die Bestimmungen über die Gesellschaftsformen waren in der Vergangenheit für die Entwicklung unseres Landes als Finanzleistungsplatz sehr wichtig. Viel wichtiger ist es unserer Meinung nach, nun aber diese Bestimmungen sowohl für den Finanzplatz, als auch für Liechtenstein als Gewerbe- und Industriestandort für die Zukunft richtig aufzustellen, damit die in Liechtenstein angesiedelten Unternehmen auf der Grundlage unseres Gesellschaftsrechts ihre Tätigkeiten gut weiterentwickeln können und damit alle gute, sinnvolle und sichere rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden.

Wir, die Interpellanten, danken der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Vaduz, den 02.10.2012